

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Bildmarke „GITANA“ für Waren und Dienstleistungen in den Klassen 14, 16, 18, 21, 24, 25, 34 bis 36 und 38 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 3 063 344.

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Unter der Nr. 1 609 312 eingetragene Gemeinschaftsbildmarke „KITANA“ für Waren in Klasse 25, unter der Nr. W00555706 international registrierte Bildmarke „KITANA“ für Waren in den Klassen 18 und 25 und in Italien unter der Nr. 531 768 eingetragene Bildmarke „KITANA“ für Waren in den Klassen 18 und 25.

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Teilweise Zurückweisung der Gemeinschaftsmarkenanmeldung.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Teilweise Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung und Zurückweisung der Beschwerde im Übrigen.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009, indem die Beschwerdekammer das Bestehen einer Verwechslungsgefahr zwischen den einander gegenüberstehenden Marken falsch beurteilt habe.

---

**Klage, eingereicht am 31. Oktober 2011 — Unipol Banca/HABM — Union Investment Privatfonds GmbH (unicard)**

(Rechtssache T-574/11)

(2012/C 6/42)

*Sprache der Klageschrift:* Italienisch

**Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Unipol Banca SpA (Bologna, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Costa und P. Creta)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Union Investment Privatfonds GmbH (Frankfurt am Main, Deutschland)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 13. Juli 2011 über die Beschwerde der Union Investment Privatfonds GmbH vom 14. April 2010 (Sache R 597/2010-2) aufzuheben und folglich

- die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 005240080 des Zeichens „unicard“ vom 18. Juli 2006 auch für die Dienstleistungen der Klasse 36 des Abkommens von Nizza zur Eintragung zuzulassen;

- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Bildmarke „unicard“ für Dienstleistungen der Klasse 36 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 005240080.

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Deutsche Wortmarken „UNIFONDS“ (Nr. 991995), „UNIGLOBAL“ (Nr. 991996) und „UniGarant“ (Nr. 301383065) für Dienstleistungen der Klasse 36.

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Zurückweisung des Widerspruchs.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung und Zurückweisung der Gemeinschaftsmarkenanmeldung.

*Klagegründe:* Unrichtige Anwendung und Auslegung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke.

---

**Klage, eingereicht am 11. November 2011 — Akhras/Rat**

(Rechtssache T-579/11)

(2012/C 6/43)

*Verfahrenssprache:* Englisch

**Parteien**

*Kläger:* Tarif Akhras (Homs, Syrien) (Prozessbevollmächtigte: S. Ashley und S. Millar, Solicitors, D. Wyatt, QC, und R. Blakeley, Barrister)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- Nr. 3 der Tabelle A des Anhangs zum Beschluss 2011/522/GASP des Rates für nichtig zu erklären, soweit sie den Kläger betrifft;

- Nr. 3 der Tabelle A des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 878/2011 des Rates für nichtig zu erklären, soweit sie den Kläger betrifft;
- Nr. 2 der Tabelle in Anhang II des Beschlusses 2011/628/GASP des Rates für nichtig zu erklären, soweit sie den Kläger betrifft;
- Nr. 2 der Tabelle in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1011/2011 des Rates für nichtig zu erklären, soweit sie den Kläger betrifft;
- festzustellen, dass Art. 4 Abs. 1 des Beschlusses 2001/273/GASP des Rates (in geänderter Fassung) keine Anwendung auf den Kläger findet;
- festzustellen, dass Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 des Rates (in geänderter Fassung) keine Anwendung auf den Kläger findet;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger drei Klagegründe geltend.

##### 1. Erster Klagegrund:

Die wesentlichen Kriterien für die Benennung des Klägers seien nicht erfüllt und/oder der Rat habe den Kläger auf der Grundlage unzureichender Beweise für das Vorliegen der Kriterien benannt und/oder der Rat habe bei der Entscheidung der Frage, ob die Kriterien erfüllt seien, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen. Insbesondere sei der Kläger nicht für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien verantwortlich, er habe das syrische Regime weder unterstützt noch von ihm profitiert und er stehe auch nicht in Verbindung mit jemandem, der für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in

Syrien verantwortlich sei oder der das syrische Regime unterstützt oder von ihm profitiert habe. Ihm werde lediglich vorgeworfen, dass er das syrische Regime wirtschaftlich unterstützt habe. Dies treffe nicht zu.

##### 2. Zweiter Klagegrund:

Die Benennung des Klägers verstoße offensichtlich gegen seine Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließlich des Rechts auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, des Rechts auf Achtung seines Eigentums und schließlich seines Rechts auf Leben und/oder verstoße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

##### 3. Dritter Klagegrund:

Der Rat habe jedenfalls gegen folgende wesentliche Formvorschriften verstoßen: (a) Verpflichtung, dem Kläger individuell mitzuteilen, dass er benannt worden sei, (b) Verpflichtung, die Benennung angemessen und ausreichend zu begründen, (c) Verpflichtung zur Beachtung der Verteidigungsrechte und des Anspruchs auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz.

---

#### Beschluss des Gerichts vom 8. November 2011 — Unilever España und Unilever/HABM — Med Trans G. Poulias-S. Brakatselos (MED FRIGO S.A.)

(Rechtssache T-287/10) <sup>(1)</sup>

(2012/C 6/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 234 vom 28.8.2010.